Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 48

Artikel: Militärpolitisches aus Österreich-Ungarn

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sollten, den Militärdienst fortan nicht mehr als Steuer mehr eingezogen werden kann, ist doch ernste, unter Umständen vielleicht auch recht austrengende Männerschule zu betrachten, sondern nach den Rücksichten zu betreiben, die in einem Töchterpensionat am Platze sein mögen. Davon will ein rechter Soldat nichts wissen. Gegen unnötige Chikanen und Plackereien hat er mit Recht einen Degout; aber die Erinnerungen an die Diensttage, wo man etwas leisten, wo man zeigen musste, dass man mehr auszuhalten imstande ist, als der Sonntagsspaziergänger, sind ihm doch die liebsten.

In welcher Art die verlängerte Ausbildungszeit verwendet werden soll, das zu erörtern ist hier nicht der Platz. Aber da in diesen Tagen soviel davon gesprochen wird, ob es wohl möglich sein werde, die neue Militärorganisation sehon auf den Beginn des kommenden Jahres in Kraft zu setzen, so mag hier kurz gesagt sein, warum dies unbedingt der Fall sein muss. Wir dürfen es, nachdem nun einmal das Volk seine Einwilligung zu einer bessern Ausbildungsweise gegeben hat, nicht riskieren, aus blossen Bequemlichkeitsgründen nochmals einen ganzen Rekrutenjahrgang nach dem veralteten, längst als ungenügend erkannten System auszubilden. Die Tausende von jungen Leuten, die nächstes Jahr ihre Rekrutenschule absolvieren müssen, haben seit dem 3. November ein Recht zu fordern, dass sie so instruiert werden, wie es das neue Gesetz festsetzt. Es ist zuzugeben, dass die Zeit, um die erforderlichen neuen Bestimmungen aufzustellen, eine recht kurz bemessene ist. Aber man wird sich nun eben in Bern gern oder ungern beeilen müssen, und wenn die eignen Arbeitskräfte nicht ausreichen, so müssen fremde zugezogen werden. Aber dass man, um alle Vorbereitungen recht ruhig und gemächlich treffen zu können, nun mit dem alten Gesetz weiter kutschiert, so lange das einem passt, davon kann keine Rede sein.

Man denke sich, was für Verwirrungen es absetzen würde, wenn man z. B. die Wiederholungskurse nächstes Jahr noch nach der alten Art ansetzen wollte. Wäre es, nachdem das neue Gesetz vom Volke akzeptiert worden ist, wirklich angängig, die Leute im 28., 29. und 30. Lebensjahr, die zukünftig keinen Wiederholungskurs mehr zu absolvieren haben, nochmals für 18 Tage einzuberufen? Und was wollte man mit einem Soldaten anfangen, der am 14. Tage den Dienst verlässt und behauptet, das neue Gesetz verpflichte ihn nur noch zu 13tägigen Kursen? Formell wäre er im Fehler, gewiss, aber die Strafe könnte nicht streng ausfallen, weil er säumige Mitschuldige namhaft machen könnte. Dass nächstes Jahr von den Erastzpflichtigen vom 40. bis 44. Jahre keine wohl selbstverständlich.

Eine ganze Reihe von Beispielen liesse sich antühren, um zu zeigen, zu was für unsichern, verworrenen Zuständen wir gelangen müssten, wenn nächstes Jahr noch das alte Regime aufrecht erhalten werden wollte. Es ist darum absolut nötig, dass sich die ausführenden Organe so intensiv an die Arbeit machen, damit das neue Gesetz wenigstens in seinen wesentlichsten Bestimmungen auf Neujahr 1908 in Kraft treten kann. Es ist nicht nur nötig wegen der persöulichen Dienstverhältnisse des einzelnen. Die Übergangsperiode zu der neuen Einrichtung unsres Heerwesens muss möglichst abgekürzt werden. Die Neuregelung der Verbände wird die ganze Struktur der Armee umändern. Zu dem Begriff der Schlagfertigkeit gehört aber eine stabile Organisation des Heereskörpers. Darum müssen wir suchen, so rasch als möglich aus dem Zustand der Umänderung heraus und zu den neuen festgeordneten Verhältnissen zu gelangen. Denken wir nur daran, welche Verwirrung entstehen müsste, wenn in der Periode der Neuordnung eine Grenzbesetzung nötig werden sollte. Der Ubergang zum Neuen muss also möglichst rasch vollzogen werden. Ergibt sich nachher, dass in der Eile das oder jenes besser hätte geregelt werden können, so wird es immer noch möglich sein, Spitzen und Ecken abzufeilen. Wenn je, so hat man jetzt in Bern Gelegenheit, Organisationstalent zu beweisen.

Militärpolitisches aus Österreich-Ungarn.

Die politische Lage in Österreich-Ungarn hat, soweit sie vom militärischen Standpunkt zu beurteilen ist, in einer Richtung eine gewisse Klärung erfahren. Die beiden Regierungen haben sich über die wirtschaftliche Gemeinsamkeit für ein weiteres Dezennium in Form eines Ausgleichs geeinigt, der nun den beiden Parlamenten vorliegt.

Die separatistischen Bestrebungen, die in Ungarn in letzter Zeit besonders nachhaltig auftraten, müssen nun wohl oder übel auf eine Zeit von zehn Jahren vertagt werden, wenn hiemit auch nicht gesagt sein soll, dass ihre theoretischen Ausserungen, und um solche handelte es sich ja bis nun, an politischem Gehalt Einbusse erlitten hätten. Der Gedanke, ein staatlich völlig selbständiges Ungarn aus den Trümmern der Gemeinsamkeit aufzubauen, ist nach wie vor in einem grossen Teil der Nation lebendig; aber von der Praxis trennt uns noch eine Spanne Zeit, in der sich auch in dieser Hinsicht manches ändern kann.

Wie dem auch sei, die ungarische Regierung hat ihr Eingehen auf den von einer grossen Zahl ihrer Parteifreunde heftig bekämpften wirtschaftlichen Ausgleich von der Gewährung einer Reihe nationaler Konzessionen abhängig gemacht, die in ihrer Gesamtheit das äussere Gefüge des gemeinsamen Heeres empfindlich zu tangieren scheinen.

Vor allem wurde der führenden Unabhängigkeitspartei die prinzipielle Geneigtheit der Krone garantiert, dass das Magyarische als Verhandlungssprache bei den Militärstrafprozessen zugelassen werde, und im weitern eine dem staatlichen Charakter Ungarns mehr entsprechende Regelung der Fahnen- und Emblemenfrage zugesichert. Es sei hier nur kurzweg betont, dass die Zulassung der magyarischen Sprache bei den Militärstrafprozessen als eine höchst gefährliche Bresche in die sprachliche Einheit des Heeres und der Marine aufgefasst werden muss, die jedenfalls die Handhabe bieten kann zu weitern sprachlichen Forderungen, die endlich in der Einführung des Magyarischen als Dienstsprache gipfeln könnten. Dass durch solche Verfügungen die Einheit der dermalen noch gemeinsamen Wehrinstitutionen durchbrochen werden würde, bedarf wohl nicht näherer Ausführung. Gleich gefährliche Konsequenzen muss die Regelung der Fahnen- und Emblemenfrage haben. Die Infanterieregimenter führen, alter Tradition gemäss, teils weisse, teils gelbe Fahnen, die auf einer Seite den Doppeladler, auf der andern zumeist die Jungfrau Maria im Bilde aufweisen. Embleme rühren in der Mehrzahl noch von jener Zeit her, wo österreichische Herrscher als Könige von Ungarn ihre Truppen in Ungarn anwarben; demgemäss ist auch heute noch bei manchen Fahnen zu Füssen des Bildes der Jungfrau Maria das ungarische Wappen ersichtlich.

Welcher Art die seitens der ungarischen Regierung geforderten Änderungen nun sein werden, ist dermalen nicht bekannt. Immerhin bedeutet jede Änderung an der althergebrachten bildlichen Form eine Konzession an die seinerzeit zu errichtende selbständige ungarische Armee. Nebst den Fahnen der Truppen wird auch die Kriegsflagge der Marine eine den Wünschen Ungarns genehme Änderung erfahren.

Zu weitern Konzessionen dürfte sich die Krone dermalen wohl kaum herbeilassen. Wollte man jedoch der Meinung huldigen, dass auch diese wesentlichen Errungenschaften der ungarischen Regierung ein Einlenken der ungarischen Parteien in den Militärfragen zur Folge haben werden, so befindet man sich auf dem Wege arger Täuschung. Eine Erhöhung des Rekrutenkontingentes ist nach wie vor, das heisst solange die dermalige Majorität am Ruder ist, ausgeschlossen

und könnte nur in dem Fall realisiert werden, wenn die Krone mit einer Zweiteilung der Armee sich einverstanden erklärte. Doch vor diesem Schritt, der einerseits Österreichs Bündnisfähigkeit stark herabmindern würde, anderseits zu verschiedenen andern Komplikationen Anlass geben müsste, wird sie sich gewiss nicht bequemen und lieber ein weiteres Stillstehen der Armee in Kauf nehmen. Eine Remedur in politischem Sinne ist nur auf dem Wege einer Anderung des politischen Kräfteverhältnisses der Parteien Ungarns zu erwarten; wann eine solche zur Tatsache werden wird, steht noch dahin. In Erkenntnis dieser für die Weiterentwicklung der gemeinsamen Wehrinstitutionen betrüblichen Sachlage, legt die österreichische Regierung das Schwergewicht ihres Strebens auf den Ausbau der Landwehr, auf den die ungarische Regierung keine Ingerenz besitzt. Das vor kurzem dem Parlamente vorgelegte Budget des Landesverteidigungsministeriums weist demgemäss auch eine Mehrforderung von 6,8 Millionen Kronen gegenüber dem Vorjahr auf und enthält eine grosse Zahl organisatorischer Verfügungen, die des allgemeinen Interesses wegen, das sie besitzen, hier des nähern angeführt werden sollen.

Ein sehr beträchtlicher Teil der Mehrforderungen dient der Ausgestaltung der für den Dienst im Gebirge bestimmten Truppen, das sind zwei Landesschützen- und ein Landwehrinfanterieregiment.

Das Landesschützenregiment I (Trient) wird um einen Bataillonsstab vermehrt, so dass es dermalen 5 Bataillone zu zwei, beziehungsweise 3 Kompagnien besitzt. Ferner erhält jedes Bataillon eine Maschinengewehrabteilung zu 3 Offizieren, 46 Mann, 3 Reitpferden, 8 Tragtieren und 4 Maschinengewehren. Die Bataillone werden durch Standeserhöhungen in ökonomisch-administrativer Beziehung völlig selbständig gemacht, was wohl eine notwendige Folge ihrer detachierten Verwendung in den einzelnen Verteidigungsabschnitten ist; weiters erhalten die Bataillone eine besondre technische Ausrüstung, Spreng- und Zündmittel. Die Beschaffung von Tragtieren im Kriegsfalle wurde durch Hinausgabe von 100 Tragtieren in die Privatbenützung erleichtert, für jedes Regiment ein Automobil angeschafft, ein Landwehrremontendepot zur Hebung der Pferdezucht errichtet und 200 gedeckte Stuten zur Belebung der Warmblutzucht an Private überlassen. Für die Gebirgstruppen werden in Tirol und Kärnten eine grössre Zahl von Baracken erbaut und hiedurch der Aufenthalt in den Sommerstationen erleichtert. Für die Aufstellung weiterer acht Kanonenbatterien wurden 4 Millionen angesprochen. Die Batterien 1-8 gelangten im Mai dieses Jahres bei mehreren

Divisionsartillerieregimentern des Heeres zur Aufstellung und wurden im Oktober von der Landwehr übernommen; die Errichtung der Kanonenbatterien 9-16 erfolgt unter denselben Modalitäten; zwecks Sicherstellung eines Bestandes von Reservemännern werden der Landwehrartillerie 150 Ulanen des nichtaktiven Verhältnisses über-Der Stand einer Kanonenbatterie ist folgender: 1 Hauptmann, 2 Oberleutnants, 4 Leutnants, 1 Kadett, 11 Unteroffiziere, 60 Kanoniere und Vormeister, alle vorgenannten mit Feuerwaffen, weiter 5 Unteroffiziere und 16 Kanoniere bezw. Vormeister und per Offizier ein Offiziersdiener ohne Feuerwaffen; eingeteilt sind ferner ein Truppenrechnungsführer und ein Landwehrarzt bei je zwei Batterien, sohin Gesamtpersonalstand: 1632 Mann.

Die Mannschaft für die Landwehrartillerie ist bekanntlich den Landwehrfusstruppen entnommen und soll der seinerzeitige Ersatz im Wege iner Erhöhung des Rekrutenkontingents und Überweisung der entsprechenden Zahl nichtaktiver Mannschaft erfolgen.

Der Gesamtstand der Landwehrfusstruppen beläuft sich auf 35,070 Mann, jener der berittenen Truppen auf 4,259. Die Gesamtzahl der länger dienenden Unteroffiziere beträgt 6500.

Die zur Landwehrverwaltung gehörige Gendarmerie weist ein Kontingent von 13,316 Mann auf.

Im Budgetvoranschlage ist ein Gesamterfordernis von 51,8 Millionen Kronen ausgewiesen.

Die jüngsten organisatorischen Fortschritte in der Landwehr sind gewiss geeignet, diese Truppe dem Heere immer näher zu bringen und die organischen Verschiedenheiten, die sich heute schon auf ein Minimum beschränken, völlig verschwinden zu machen; ja es hat sich dermalen schon der Zustand eingestellt, dass die österreichische Landwehr dem Heere in mancher Hinsicht überlegen ist. Trotz der misslichen innerpolitischen Verhältnisse lassen sich auch im Heere nicht Regungen fortschreitender Entwicklung vermissen. Eine jüngst veröffentlichte Entschliessung betrifft die seit langem angekündigte Reorganisation der höhern Stäbe und Fachbildungsanstalten.

In Zukunft werden neben dem Generalstab auch der bislang bestandene Geniestab und ein Artilleriestab figurieren. Letzterer umfasst die Hilfsorgane für das Artilleriewesen bei den höhern Kommanden des Heeres und der Armee im Felde, dann jene Generale, Stabs- und Oberoffiziere der Artillerie, die sich im Frieden auf solchen Posten befinden, die eine höhere speziell artilleristische Ausbildung erfordern.

An der Spitze des Artilleriestabes steht der Generalartillerieinspektor. General-, Genie- und

Artilleriestab ergänzen sich aus der Kriegsschule. beziehungsweise aus dem höhern Genie- resp. höhern Artilleriekurs, die sämtlich drei Jahrgänge umfassen. Beim Generalstabe wurde eine Ergänzung an "zugeteilten" Offizieren in der Art geschaffen, dass die Absolventen der Korpsoffiziersschulen, welche als militärisch sehr begabt und von den Korpskommanden für die Zuteilung zum Generalstab besonders geeignet befunden wurden, gleich den Absolventen der Kriegsschule auf den niedern Generalstabsposten Verwendung finden können. Während jedoch den absolvierten Kriegsschülern, sofern sie während der mehrjährigen Zuteilung entsprechen, der Uebergang in das Generalstabskorps als Hauptleute I. Klasse in Aussicht steht, besitzen die aus den Korpsoffiziersschulen hervorgegangenen zugeteilten Generalstabsoffiziere keinen Anspruch auf den seinerzeitigen Übergang in das Generalstabskorps. Geniekurs und Artilleriekurs sind mit einer Reihe sonstiger technischer Kurse in den sogenannten "technischen Militärfachkursen" vereinigt, während die Kriegsschule als besondre Fachbildungsanstalt in ihrer Selbständigkeit belassen wurde.

Besondres Interesse beanspruchen endlich grössre Truppenverschiebungen, die im Frühjahr 1908 bewirkt werden sollen.

Ihr Tenor läuft auf eine weitere Verstärkung des III. (Grazer) Korps um drei Feldjägerbataillone hinaus, die an die kärntnerisch-italienische Grenze, beziehungsweise nach Istrien kommen; weiters werden aus Innsbruck das 8. Infanterietruppendivisions- und das 15. Infanteriebrigadekommando nach Bozen verlegt; eine Massregel, die ihre Begründung darin findet, dass der grösste Teil der diesen Kommanden unterstehenden Truppen südlich des Brenner-Passes disloziert ist.

Seydlitz und sein Ruhesitz Minkowsky.

Die Gedenkfeier für Seydlitz am 5. November in dem Namslau benachbarten Landsitz Minkowsky, ruft mit dem Tage von Rossbach, der grössten Leistung des ersten unter allen Reiterführern, die Erinnerung an seine Kriegstaten und an ihn wach, dessen für die preussische Kavallerie auch als mustergültiges Beispiel von grösster Bedeutung gewordene Friedenstätigkeit sich in Schlesien, und zwar in Ohlau als General-Inspektor der schlesischen Kavallerie und vorher in Trebnitz als Rittmeister, vollzog, und der sich am Schluss seines kampfbewegten Lebens auf seiner Besitzung, Minkowsky, ein zweiter Cincinnatus, unter Fortführung seiner Dienstgeschäfte, den wirtschaftlichen Anforderungen dieses ländlichen Besitztums widmete.